

Entwurf eines Strafgesetzbuchs der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

1996

Von der Völkerrechtskommission auf ihrer 48. Tagung 1996 angenommener und der Generalversammlung als Teil des Berichts der Kommission über die Arbeit dieser Tagung vorgelegter Wortlaut (dort ab Ziff. 50). Der Bericht, der auch Kommentare zu den Artikelentwürfen enthält, ist im *Yearbook of the International Law Commission, 1996*, Vol. II (Part Two) erschienen.



Copyright © United Nations
2005

Entwurf eines Strafgesetzbuchs der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (1996)

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Geltungsbereich und Anwendung des Strafgesetzbuchs*

1. Dieses Strafgesetzbuch findet Anwendung auf die in Teil II umschriebenen Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.

2. Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit sind nach dem Völkerrecht Verbrechen und als solche strafbar, unabhängig davon, ob sie nach innerstaatlichem Recht strafbar sind.

Artikel 2 *Individuelle Verantwortlichkeit*

1. Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit ziehen individuelle Verantwortlichkeit nach sich.

2. Wer das Verbrechen der Aggression nach Artikel 16 begeht, ist dafür individuell verantwortlich.

3. Wer ein in den Artikeln 17, 18, 19 oder 20 genanntes Verbrechen begeht, ist dafür individuell verantwortlich, wenn er

- a) ein solches Verbrechen vorsätzlich verübt;
- b) die Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet oder versucht wird, anordnet;
- c) die Begehung eines solchen Verbrechens unter den in Artikel 6 genannten Umständen nicht verhindert oder unterbindet;
- d) wissentlich unmittelbare und wesentliche Beihilfe oder sonstige Unterstützung bei der Begehung eines solchen Verbrechens leistet, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung;
- e) an der Planung oder der Verabredung zur Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet wird, unmittelbar teilnimmt;
- f) einen anderen unmittelbar und öffentlich zur Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet wird, aufstachelt;
- g) versucht, ein solches Verbrechen zu begehen, indem er eine Handlung vornimmt, die den Beginn der Ausführung des Verbrechens darstellt, wobei es auf Grund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, nicht tatsächlich zur Tatausführung kommt.

Artikel 3 *Bestrafung*

Wer für ein Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit verantwortlich ist, ist dafür strafbar. Die Strafe ist der Art und der Schwere des Verbrechens angemessen.

Artikel 4
Verantwortlichkeit der Staaten

Der Umstand, dass dieses Strafgesetzbuch die individuelle Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vorsieht, lässt jede Frage der Verantwortlichkeit der Staaten nach dem Völkerrecht unberührt.

Artikel 5
Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten

diese Verbrechen als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Strafgesetzbuch in Bezug auf diese Verbrechen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Verbrechen als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Verbrechen werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der anderen Vertragsstaaten begangen worden.

Artikel 11 *Rechtsgarantien*

1. Wer eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit angeklagt wird, gilt

Artikel 12
Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vor Gericht gestellt werden, dessentwegen er bereits durch einen internationalen Strafgerichtshof rechts-

TEIL II
VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN UND DIE SICHERHEIT DER MENSCHHEIT

Artikel 16
Verbrechen der Aggression

Wer als Anführer oder Organisator aktiv an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung einer von einem Staat begangenen Aggression teilnimmt oder eine solche anordnet, ist für ein Verbrechen der Aggression verantwortlich.

Artikel 17
Verbrechen des Völkermords

„Verbrechen des Völkermords“ bedeutet jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel 18
Verbrechen gegen die Menschlichkeit

"Verbrechen gegen die Menschlichkeit" bedeutet jede der folgenden Handlungen, die auf systematische Weise oder in großem Umfang begangen und von einer Regierung oder einer Organisation oder Gruppe angestiftet oder geleitet wird:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Ausrottung;
- c) Folter;
- d) Versklavung;
- e) Verfolgung aus politischen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gründen;
- f) institutionalisierte Diskriminierung aus rassischen, ethnischen oder religiösen Gründen unter Verletzung grundlegender Menschenrechte und Freiheiten, die zu einer schwerwiegenden Benachteiligung eines Teils der Bevölkerung führt;
- g) willkürliche Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- h) willkürlicher Freiheitsentzug;
- i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
- j

k) andere unmenschliche Handlungen, die der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, der Gesundheit oder der Menschenwürde schweren Schaden zufügen, wie Verstümmelung und schwere Körperverletzung.

Artikel 19

Verbrechen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

1. Die folgenden Verbrechen erfüllen den Tatbestand eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, wenn sie vorsätzlich und auf systematische Weise oder in großem Umfang gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an einem Einsatz der Vereinten Nationen beteiligt ist, begangen werden, mit dem Ziel, den Einsatz an der Erfüllung seines Mandats zu *hindern* oder ihn dabei zu behindern:

a) *vorsätzliche Tötung, Entführung oder ein sonstiger Angriff auf die Person oder Freiheit solchen Personals;*

b) ein gewaltsamer Angriff auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel solchen Personals, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden.

2. Dieser Artikel findet kein ur MTw.9wnZhdNa syTw(asV)1{.2..8c(t)1βna)53c7(f)2adT0 T4fe bem4(gTw(a9)9(Naoβu.

b) jede der folgenden Handlungen, die vorsätzlich unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wird und die den Tod oder eine schwere Be-einträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit verursacht:

- i) gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe;
- ii) Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die unverhältnismäßig sind;
- iii) Führen eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die unverhältnismäßig sind;
- iv) gegen eine Person gerichtete Angriffe in Kennt

- i) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung und jede Art von körperlicher Züchtigung;
- ii) Kollektivstrafen;
- iii) Geiselnahme;
- iv) terroristische Handlungen;
- v) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art;
- vi) Plünderung;